Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 26 (1947)
Heft: 1

Artikel: Sind Werktaxen indirekte Steuern?
Autor: Walter, Emil J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-335677

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EMIL J. WALTER

Sind Werktaxen indirekte Steuern?

In der letzten Zeit wird in den Reihen unserer Partei das Problem der Höhe der Werktaxen der industriellen Betriebe einzelner Gemeinden recht lebhaft diskutiert. Vor allem ist die Frage umstritten, ob Werktaxen, falls die industriellen Betriebe kleinere oder größere Gewinne in die Gemeindekasse abliefern, nicht als indirekte Steuern zu bezeichnen seien. Es wird deshalb nicht unwichtig sein, wenn diese Frage einmal vom wirtschaftstheoretischen, nationalökonomischen Standpunkt aus grundsätzlich beleuchtet wird.

Werktaxen, zum Beispiel die Gaspreise, die Tarife für die elektrische Energie oder für die Wasserversorgung, sind vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nichts anderes als Preise. Preise lassen sich grosso modo unterteilen in Konkurrenzpreise einerseits und Monopolpreise anderseits. Unser Problem reduziert sich deshalb auf die Frage, ob die Werktaxen Monopol- oder Konkurrenzpreise seien. Wenn man zum Beispiel den Tarif des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich betrachtet, das den Hochtarif auf 45 Rappen, den Niedertarif I auf 20 und den Niedertarif II auf 6 Rappen pro Kilowattstunde elektrischer Energie ansetzt, so liegt die Versuchung nahe (wie dies ja auch im Zürcher Gemeinderat geschah), den Hochtarif als «Wucherpreis» zu bezeichnen.

Gibt es nun ein Merkmal, das erlaubt, die elektrischen Werktaxen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu beurteilen? Ohne die entsprechende Fachliteratur heranziehen zu müssen, kann man diese Frage vom prinzipiellen Standpunkt aus durchaus bejahen. Als Preise müssen die Werktaxen zunächst einmal mindestens die Produktionskosten des verkauften Gutes, der elektrischen Energie, resp. des Kochgases, resp. des Wassers, decken. Zu diesen Produktionskosten gehören die Auslagen für Löhne, Gehälter, Roh- und Hilfsstoffe, die Zinsen für die Anleihen und die notwendigen Abschreibungen. Erst dann, wenn über diese Kosten hinaus ein Überschuß erzielt wird, liegt ein Betriebsgewinn vor. Die Höhe dieses Betriebsgewinnes wird aber, wirtschaftlich gesehen, vor allem von der Seite der Nachfrage her bestimmt. Jedes Gut hat dann – immer unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß Marktgesetze gelten, und vorläufig befinden wir uns ja immer noch in einer kapitalistischen Konkurrenzwirtschaft, nicht in einer sozialistischen Planwirtschaft – einen normalen Marktpreis, der dem wirtschaftlichen Gleichgewicht und dem Prinzip möglichster Wirtschaftlichkeit entspricht, wenn dieser Preis ein Äquivalentspreis ist (resp. dem Substitutionswert entspricht). Die elektrische Energie zum Beispiel kann für die verschiedensten Zwecke verwendet werden. Wird die elektrische Energie für die Erzeugung von Licht verwendet, so ist ihr Äquivalentspreis hoch, weil Licht auf anderem Wege (zum Beispiel durch Kerzen, Petrollampen, Auergasglühlicht usw.) ebenfalls nur zu einem relativ hohen Preis erzeugbar ist. Der Äquivalentspreis derjenigen elektrischen Energie, die in die minder wertvolle Wärmeenergie umgewandelt wird, ist wesentlich niedriger, da man Wärme durch Verheizen von Kohle viel billiger erzeugen kann, als dem Lichtstromhochtarif entsprechen würde. Man wird demnach Abnehmer für die elektrische Energie für

Wärmezwecke nur dann finden, wenn man den Preis der elektrischen Energie für Koch- und Heizzwecke auf den entsprechenden Äquivalentspreis reduziert. Die analoge Überlegung gilt für die Verwertung der elektrischen Energie für motorische Zwecke. Auch hier bestimmen die Produktionskosten der motorischen Energie (Dampfkraft, Benzinmotor usw.) die obere Grenze des elektrischen Tarifes für den motorischen Strom.

Eine Differenzierung des elektrischen Tarifes in Hoch- und Niedertarif ist deshalb ökonomisch auf Grund der Preisgesetze durchaus möglich. Sie ist aber auch produktionstechnisch notwendig. Denn sie dient den Zwecken eines Ausgleiches und einer Abschwächung der Konsumspitzen. Durch den Hochtarif wird der Konsument elektrischer Energie veranlaßt, seinen Bedarf an elektrischer Energie, wenn immer möglich, zu Zeiten zu decken, da nicht gleichzeitig die elektrische Beleuchtung eingeschaltet, elektrisch gekocht und geheizt wird und Fabriken und Handwerksbetriebe ihre Motoren benötigen. Denn die elektrische Energie kann vorläufig nur in Form von Stauwasser in Speicherbecken gespeichert werden. Die Niederdruck- oder Laufwerke müssen fast alles Wasser, das sie nicht direkt ausnützen können, unverwertet in den Unterlauf des Flusses über das Stauwehr ablaufen lassen, wenn die Nachtstunden kommen, wo der Bedarf für die elektrische Energie zurückgeht.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, an dieser Stelle eine Detailuntersuchung über die Höhe der Werktaxen in den einzelnen Ortschaften durchzuführen. Unsere Ausführungen haben wohl auf alle Fälle klargelegt, daß es sich bei den Werktaxen, falls sie die oben erwähnten Preisbildungsgesetze beachten, durchaus um keine Monopolpreise, sondern um Konkurrenzpreise handelt. Eine echte indirekte Besteuerung der Konsumenten würde erst dann vorliegen, wenn die Tarife so hoch angesetzt würden, daß man sie im Vergleich zu den Substitutionswerten als Monopolpreise bezeichnen dürfte. Dies ist in der Schweiz wohl überhaupt nicht der Fall.

Dazu treten noch einige andere Momente, die beachtet werden müssen, wenn das vorliegende ökonomische Problem sachgemäß besprochen werden soll. Die Frage direkter oder indirekter Besteuerung hat nur dann einen faßlichen wirtschaftlichen Sinn, wenn auch die Frage der Steuerüberwälzung beachtet wird. Es hängt stets von der gegebenen konkreten Sachlage ab, ob eine direkte oder eine indirekte Besteuerung für die eine oder andere Volksschicht nachteiliger ist. Auf alle Fälle ist es falsch, direkte Steuern unter allen Umständen als eine sozialistische Forderung zu bezeichnen und indirekte Steuern als unsozialistisch zu verwerfen. Rußland beschafft sich seine staatlichen Mittel in der Hauptsache nicht durch direkte, sondern durch indirekte Steuern, und zwar durch eine Warenumsatzsteuer mit besonders während des Krieges exorbitant hohen Sätzen von über 50 und mehr Prozent des Warenwertes.

Zudem darf nicht übersehen werden, daß es vom Standpunkt der Arbeiterschaft aus nicht unwesentlich ist, ob der Mehrwert, resp. der Gewinn der betreffenden Werke in die Taschen privater Industrieller oder der Gemeindekasse fließt. Sobald wir, wie das durch die «Neue Schweiz» geschehen ist, grundsätzlich für freie Konsumwahl und freien Arbeitsmarkt eintreten, müssen wir auch die Marktgesetze anerkennen und spielen lassen. Der Ausgleich der Einkommen ist in allererster Linie durch das Mittel der progressiven direkten Besteuerung und durch die Wegsteuerung der Erbschaften anzustreben.

Drittens ist gerade der gegenwärtige Augenblick wohl kaum geeignet, das Problem der Werktaxen im Sinne ihrer Herabsetzung aufzuwerfen. Denn faktisch sind während des Krieges die Werktaxen wohl der meisten kommunalen Werke auf der Höhe des Vorkriegsniveaus geblieben. Das bedeutet, daß die Werktaxen, verglichen mit den übrigen Preisen, gefallen sind. Viele Gaswerke arbeiten daher heute mit Defiziten. Und die Überschüsse der Elektrizitätswerke sind nicht nur absolut, sondern noch mehr im Hinblick auf den gesunkenen inneren Kaufwert des Schweizer Frankens zurückgegangen. Auch wenn ein kommunaler Betrieb heute zum Beispiel 5 Millionen Franken wie vor dem Jahre 1939 abwerfen würde, so bedeutete das effektiv doch eine Senkung des Ertrages – in Realwerten gemessen – um etwa einen Drittel.

Mit diesen wenigen Feststellungen glauben wir gezeigt zu haben, daß – *wirtschaftlich* gesehen – die Frage, ob Werktaxen in unsern Verhältnissen indirekte Steuern seien, verneint werden muß.

Hinweise auf neue Bücher

Franz Schmidt, «Wir sind gewarnt!» Aus Pestalozzis politischer Gedankenwelt. 79 Seiten. Buchdruckerei VSK, Basel 1946.

Die kleine, aus einem in St. Gallen gehaltenen Vortrag hervorgegangene Schrift des Genossen Franz Schmidt gehört mit zum Besten, was während des Jubiläumsjahres 1946 an Pestalozzi-Literatur erschienen ist. Klar und eindrucksvoll hat der Autor die sozialphilosophischen Leitgedanken des großen Menschenbildners nach systematischen Gesichtspunkten herausgearbeitet, insbesondere auch, was nicht häufig geschieht, der religiösen Gesinnung Pestalozzis Rechnung getragen. Etwa ein Drittel der Broschüre, die wir warm empfehlen, ist sehr glücklich ausgewählten Zitaten aus den Werken Pestalozzis eingeräumt. *V. G.*

Schweizer Lexikon in sieben Bänden. Dritter Band: Erfurt bis Hermes. 1600 Spalten. Encyclios-Verlag AG, Zürich 1946.

In regelmäßigen Intervallen wird die Herausgabe des Schweizer Lexikons fortgesetzt. Auch der vorliegende dritte Band ist hinsichtlich seiner Ausstattung vorzüglich geraten. Tadellos ist das Bildermaterial; durchaus befriedigend sind auch die Mehrfarbendrucke, lehrreich die graphischen Darstellungen, Tabellen und Karten. Über gewisse Schlagworte (Film, Finnland, Frankreich, Frau, Geld, Genossenschaft, Geographie, Griechenland und andere) werden gehaltvolle, bis auf den neuesten Stand der Dinge nachgeführte Abhandlungen mit sorgfältig gewählten Literaturverzeichnissen geboten.

Obwohl wir bei der Prüfung dieses Bandes ziemlich viele Stichproben vorgenommen haben, sind uns nur wenige zu beanstandende Einzelheiten aufgefallen.

Unzulässig ist es, wenn Philipp Etter (Spalte 90) als «bisher einziger Vertreter der *Urkantone* im Bundesrat» bezeichnet wird. Herr Etter stammt aus dem Kanton Zug; es hat in der Tat noch keinen Bundesrat gegeben, der in einem der drei Urkantone beheimatet gewesen wäre.

Zu Unrecht werden die russischen «Naròdniki» (S. 354) als revolutionäre «*Vereinigung*» bezeichnet. Es handelte sich bei ihnen um eine Strömung, um eine Bewegung; eigentliche Organisationen bildeten sich nicht unter den «Naròdniki», sondern unter den nihilistischen Terroristen aus.

Ein Anachronismus hat sich in den kleinen Artikel über den Pazifisten A. H. Fried eingeschlichen. Da heißt es, er habe «nach der Enttäuschung der Haager Friedenskonferenz» 1892 die deutsche Friedensgesellschaft, 1899 die «Friedenswarte»